

Nr. XIX. GP-NR
 1196 /J
 1995-05-31

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend Vollziehung Tiertransportgesetz-Straße

Während der letzten Monate gab es gravierende Probleme beim Vollzug des österreichischen Tiertransportgesetzes Straße. Dies vor allem deshalb, weil es sehr wenige Kontrollen gibt bzw. nicht geklärt ist, was mit den Tieren geschehen soll, wenn z.B. ausländische Transporte länger als vorgeschrieben unterwegs sind. Entsprechend dem österreichischen TGSt ist bei Transporten aus dem Ausland und in das Ausland die Transportzeit und -strecke ab dem Beginn des Transports zu berechnen, dies gilt auch dann, wenn der Transport im Ausland begonnen hat oder im Ausland endet. Nach unseren Informationen wird ein Großteil der Schlachttiertransporte durch Österreich (meist mit dem Ziel Libanon, Lybien oder Saudi Arabinien) nicht kontrolliert, obwohl ein Großteil der Viehtransporter bereits beim Grenzübergang die Stunden- und auch die Kilometerbeschränkung weit überschritten hat bzw. in Österreich überschreiten wird. Wird dann doch eine Übertretung (meist auf Initiative der Tierschützer) von der Exekutive aufgedeckt, so darf der entsprechende Transporter in der Regel nach einer Datenaufnahme für eine Anzeige weiterfahren.

Die untenfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Zur Vollziehung des Tiertransportgesetzes erging vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr an die Landeshauptmänner unter der Zl. 160.656/2-I/6-95 eine Weisung bzgl. der Aufgaben der Behörden und Organe. Unter Pkt. 2.3.2. der Weisung ist zu lesen: "Soweit sich dies im Rahmen einer Kontrolle als notwendig herausstellt, sind die Organe verpflichtet, bei drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit der Tiere die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Das Gesetz zählt diese Anordnungen nicht abschließend auf, sondern nennt in § 13 Abs. 2 lediglich beispielsweise die Anordnung einer Fahrtunterbrechung."
 - Welche möglichen Maßnahmen gibt es bei einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Tiere außer einer Fahrtunterbrechung?
 - Eine solche Gefahr ist bei weiten Transporten wie z.B. nach Lybien und in den Libanon gegeben - was geschieht nach der Fahrtunterbrechung mit den Tieren?

2. Wenn bei grenzüberschreitenden Transporten aus dem Ausland etwa aus den Transportpapieren ersichtlich ist, daß bis zum Zielschlachtbetrieb die erlaubte Transportzeit und/oder -strecke überschritten werden wird, ist der Lenker über die Rechtslage und die Rechtsfolgen einer Übertretung des § 5 Abs. 2 TGSt zu belehren und gleichzeitig die Bezirksverwaltungsbehörde zu informieren. Sofern es im Interesse des Schutzes der Tiere zweckmäßig erscheint, sind auch jene Behörden zu informieren, in deren Zuständigkeit eine allfällige Übertretung fallen würde. Wie oft wurde seit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde oder die entsprechende zuständige Behörde über derartige Überschreitungen informiert? Gibt es eine Möglichkeit, solche Transporte aus dem Ausland durch Österreich zu verbieten, die die erlaubte Transportzeit und/oder -strecke voraussichtlich überschreiten werden?
3. Punkt 3.6.3. behandelt Transporte aus Österreich in das Ausland und lautet: "Ist bei Grenzübertritt die erlaubte Transportzeit und/oder -strecke noch nicht überschritten, aber (etwa aufgrund der Frachtpapiere) anzunehmen, daß sie überschritten werden wird, so ist der betreffende Transport in Vormerkung zu nehmen und sodann in einem Verwaltungsstrafverfahren zu klären, ob eine Übertretung begangen wurde." Wieviele derartige Kontrollen und Überschreitungen (und damit verbunden Verwaltungsstrafverfahren) bei Transporten aus Österreich in das Ausland gab es bisher?
4. In Punkt 3.7.1. der Weisung bzgl. Sofortmaßnahmen/Schlachtung heißt es: "Abgesehen von der Notwendigkeit einer Notschlachtung ist die Anordnung einer Schlachtung nicht möglich; dies gilt insbesondere bei einer Überschreitung der erlaubten Transportzeit und/oder -strecke."
 - Warum ist die Anordnung einer Schlachtung nicht möglich?
 - Bedeutet das, daß der nächstgelegene Schlachthof für ausländische Transporte nicht *zur Schlachtung* angefahren werden kann und daß der Transport - ungeachtet der bisherigen Transportzeit und -strecke bzw. des Zustandes der Tiere - fortgesetzt werden muß?
 - In wievielen derartigen Fällen wurden die österreichischen nächstgelegenen Schlachthöfe angefahren?
 - Was geschieht mit den Tieren dort, wenn sie nicht geschlachtet werden dürfen?
 - Gibt es bei den in Frage kommenden Schlachthöfen entsprechende Einrichtungen, um die Tiere notfalls auch während der Nachtstunden artgemäß unterzubringen und versorgen zu können?
5. Inländische Schlachttiere dürfen nach dem TGSt nicht in ferne Länder (z.B. Libanon, Lybien) transportiert werden, da davon ausgegangen werden muß, daß die Stunden- und Kilometerbegrenzung überschritten werden wird. Können solche Transporte daher untersagt werden?

6. Der Strafrahmen für eine Anzeige wegen einer Verwaltungsübertretung ist im Gesetz (§5 Abs. 1 und 2) mit 10.000 bis 50.000 öS festgesetzt.
 - Wieviele Verwaltungsübertretungen wurden bisher registriert?
 - In wievielen Fällen wurde eine Strafe verhängt und inwiefern werden diese Gelder, wie von Ihnen angekündigt, für die Ausbildung von Tiertransportinspektoren verwendet?
 - Stimmt es, daß bei manchen Ländern das Einheben der Verwaltungsstrafe nicht möglich ist, weil es kein Rechtshilfeabkommen gibt? Wenn ja, bei welchen Ländern?
7. Inwiefern wurden die für die Vollziehung zuständigen Organe (Straßenaufsichtsorgane, Grenztierärzte, Zollorgane und vom Land zu bestellenden Tiertransportinspektoren) - abgesehen von der o.a. Weisung - geschult und unterwiesen, damit sie im Sinne des TGSt handeln können? In welchen Bundesländern wurden die im TGSt vorgesehenen Tiertransportinspektoren bestellt?
8. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, daß es zu einer Verbesserung im Vollzug des TGSt kommt?